

versicherung der bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken des Fürstenthums beschäftigten Personen Folgendes verordnet:

## 1.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde im Sinn des §. 46 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 werden dem Landesaufsicht übertragen.

## 2.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten (§§. 57—59, 61 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §. 7. des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 ej. §. 47 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, §. 87 des Gesetzes über die Unfall-Versicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887) erfolgt durch kaiserliche Landesregierung.

Derselben liegt insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen zur Zahlung durch die Postverwaltung (§. 69 des Unfall-Versicherungsgesetzes), die Entgegennahme der von den Central-Postbehörden aufzustellenden Nachweisungen (§. 40 des Gesetzes vom 11. Juli 1887) und die Ausführung der von denselben liquidirten Beträge (§. 75 des Unfall-Versicherungsgesetzes) ob.

## 3.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt ohne besonderen Antrag der Berechtigten.

Durch Unfälle Verletzte oder Hinterbliebene durch Unfall Getödteter, welche Entschädigungen nicht angewiesen erhalten, jedoch einen Anspruch auf solche zu besitzen glauben, haben ihren Entschädigungs-Anspruch bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei kaiserlicher Landesregierung anzumelden. (§. 59 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

## 4.

Für das Gebiet des Fürstenthums wird ein Schiedsgericht errichtet, das seinen Sitz in Greiz hat.

## 5.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und deren Ortsmänner (§. 35 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, §. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885), sowie die Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der versicherten Personen (§. 36 des Gesetzes vom 11. Juli 1887, §. 47 Abs. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) erfolgt nach Maßgabe des von kaiserlicher Landesregierung zu erlassenden Regulativs.

In demselben ist zugleich über die Vergütungsjäge, welche den Arbeitervertretern und den Schiedsgerichtsmitgliedern zu gewähren sind (§. 5. des Gesetzes vom 28. Mai 1885) Bestimmung zu treffen.